

RS Vwgh 1999/6/2 98/04/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/01 Gewerbeordnung

Norm

ABGB §1313a;

GewO 1994 §74 Abs3;

Rechtssatz

Mit Erfüllungsgehilfen ist § 74 Abs 3 GewO 1994 sind Personen gemeint, die bei Errichtung und/oder beim Betrieb der Betriebsanlage mit dem Willen des Inhabers der Anlage tätig werden (aber nicht Personen ist § 1313a ABGB). Dazu zählen auch Lieferanten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040099.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at